



Sicherheitseinweisung Fremdfirmen

Hamburg, 17. August 2018

Referent für Qualitätsmanagement und Arbeitsschutz Oliver Kolmorgen

Sicherheitseinweisung Fremdfirmen

1	Allgemeine Hinweise
2	Besondere Gefahrensituationen
3	Freigabe- / Arbeitserlaubnis- / Erlaubnisscheinverfahren

Sicherheitseinweisung Fremdfirmen 2018

Allgemeine Hinweise

- Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik
- Rechtliche Grundlagen

Sicherheitseinweisung Fremdfirmen

Allgemeine Hinweise, Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik

1

Es soll niemand bei seiner Arbeit verletzt werden oder erkranken.

Risiken sind so weit wie möglich zu reduzieren.

Keine Arbeit ist so wichtig, als dass wir diese unter unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen zulassen können.

Unterweisung (ArbSchG, §12)

- (1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.
Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.

Vergabe von Aufträgen (BGV A1, §5)

- (3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen.

Sicherheitseinweisung Fremdfirmen

Besondere Gefahrensituationen

- Die 5-Sicherheitsregeln
- öffentlicher Straßenverkehr
- Arbeiten in der Nähe von Freileitungen > 1kV
- Arbeiten an Holzmasten
- Arbeiten im gleisnahen Bereich
- Zinkrückstände in Stahlmasten
- Taubenkot

1. Freischalten
2. Gegen Wiedereinschalten sichern
3. Spannungsfreiheit allpolig feststellen
4. Erden und kurzschließen
5. Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

A C H T U N G

Beim Freischalten den richtigen Stromkreis sicherstellen!

ACHTUNG

„Anlage aus“ ist ein Betriebszustand

„Anlage aus“ stellt nur sicher, dass aktuell **keine Signalisierung** für den Straßenverkehr erfolgt
Ausnahme: „Anlage aus, Gelb blinken“

Keine Signalisierung $\neq$ Spannungsfreiheit

Grundlage: Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

- §45 (6) (*Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen*)
Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer ...von der zuständigen Behörde Anordnungen ... einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. ...
- §49 (4) (*Ordnungswidrigkeiten*)
Ordnungswidrig handelt ... wer ...
3. entgegen § 45 Abs. 6 mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt ...

RSA „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“

- verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an und auf Straßen
 - Allgemeines (Teil A)
 - innerörtliche Straßen (Teil B)
 - Landstraßen (Teil C)
 - Autobahnen (Teil D)

Sicherheitseinweisung Fremdfirmen

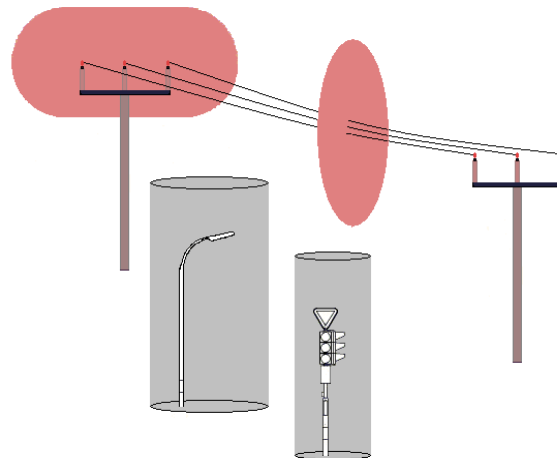
2

Besondere Gefahrensituationen, Arbeiten in der Nähe von Freileitungen > 1kV (2/5)

BA 0200

„Arbeiten im Bereich von Frei- und Oberleitungen > 1kV“

- Schutzabstand (VDE 0105-100)
- Standard-Arbeitsraum (grau)
- Schutzabstand (rot)
- Arbeiten an Anlagen mit Zusatzschild
- Arbeiten an Anlagen ohne Zusatzschild



BA 0200	Betriebsanweisung	Hamburg Verkehrsanlagen										
ANWENDUNGSBEREICH Diese Betriebsanweisung gilt für das Arbeiten an bestehenden Anlagen im Bereich von Frei- und Oberleitungen > 1kV in Hamburg												
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT  Elektrische Gefährdungen • Gefährliche Körperströme • Elektrische Lichtbögen Physikalische Belastungen (außer mechanischen, elektrischen, thermischen) • Elektromagnetische Felder												
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN Hinweis zur Kennzeichnung der Anlagen: Die betroffenen Anlagen sind gemäß Richtlinie 0200 mit einem Warnzeichen „gefährliche elektrische Spannung“ und gegebenenfalls mit einem Zusatzschild „Nicht Arbeiten ohne Sonderanweisung“ gekennzeichnet:  												
Grundsätzliche Schutzmaßnahme: • Einhaltung der Sicherheitsabstände nach VDE 0105-100, Tabelle 103: <table border="1"><thead><tr><th>Nennspannung</th><th>Schutzabstand</th></tr></thead><tbody><tr><td>bis 1 kV</td><td>1,0 m</td></tr><tr><td>über 1 kV bis 110 kV (einschl. Speise-Oberleitungen)</td><td>3,0 m</td></tr><tr><td>über 110 kV bis 220 kV</td><td>4,0 m</td></tr><tr><td>über 220 kV bis 380 kV</td><td>5,0 m</td></tr></tbody></table>			Nennspannung	Schutzabstand	bis 1 kV	1,0 m	über 1 kV bis 110 kV (einschl. Speise-Oberleitungen)	3,0 m	über 110 kV bis 220 kV	4,0 m	über 220 kV bis 380 kV	5,0 m
Nennspannung	Schutzabstand											
bis 1 kV	1,0 m											
über 1 kV bis 110 kV (einschl. Speise-Oberleitungen)	3,0 m											
über 110 kV bis 220 kV	4,0 m											
über 220 kV bis 380 kV	5,0 m											
Verhaltensregeln bei der Vorbereitung:  1. Im Bereich von Frei- und Oberleitungen ist vor Beginn der Arbeiten die plausible Kennzeichnung des betroffenen Mastes (z.B. anhand benachbarter Maste und einer Sichtprüfung der Umgebung) zu überprüfen. Bei Unklarheiten und Bedenken ist der Vorgesetzte vor Durchführung der Maßnahme zu informieren und seine Entscheidung abzuwarten. 2. Darf nur mit Sonderanweisung gearbeitet werden (Zusatzschild), ist diese mitzuführen.												
Verhaltensregeln bei der Durchführung: Liegt den Arbeitsunterlagen keine Anweisung für die Durchführung der Arbeiten bei, sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:												

Sicherheitseinweisung Fremdfirmen

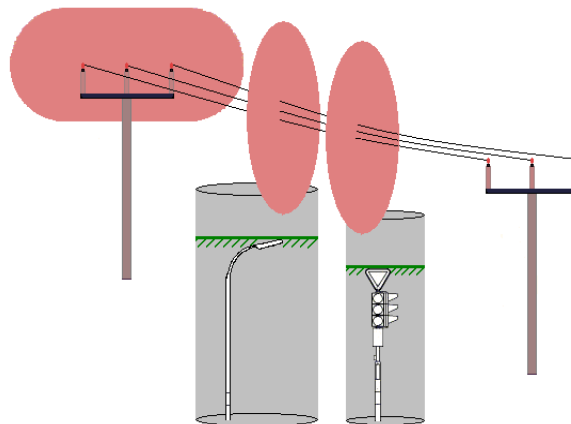
2

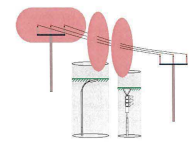
Besondere Gefahrensituationen, Arbeiten in der Nähe von Freileitungen > 1kV (3/5)

BA 0201

„Arbeiten an Anlagen unterhalb von Freileitungen“

- Schutzabstand (VDE 0105-100)
- Standard-Arbeitsraum (grau)
- Schutzabstand (rot)
- Arbeiten an Anlagen mit Zusatzschild
- Arbeiten an Anlagen ohne Zusatzschild



BA 0201	Betriebsanweisung	Hamburg Verkehrsanlagen										
ANWENDUNGSBEREICH Diese Betriebsanweisung gilt als Sonderanweisung für handwerkliche Arbeiten an Anlagen unterhalb von Freileitung mit der Zusatzkennzeichnung „Nicht Arbeiten ohne Sonderanweisung“ gemäß Vorgabe im Arbeitsauftrag												
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT  Elektrische Gefährdungen • Gefährliche Körperströme • Elektrische Lichtbögen  Physikalische Belastungen (außer mechanischen, elektrischen, thermischen) • Elektromagnetische Felder												
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN Grundsätzliche räumliche Situation:  Standard-Arbeitsraum (grau) und Schutzabstand (rot) eingeschränkter Arbeitsraum (grün) eingeschränkter - Arbeitsraum: maximale Höhe bis zum höchsten Punkt der Anlage (Tragwerk + elektrisches Betriebsmittel) <u>übrige Richtungen</u> Radius: 2,50 m (um den Mast inkl. Ausleger herum - oval -)												
Grundsätzliche Schutzmaßnahme: • Einhaltung der Sicherheitsabstände nach VDE 0105-100, Tabelle 103: <table border="1"><thead><tr><th>Nennspannung</th><th>Schutzabstand</th></tr></thead><tbody><tr><td>bis 1 kV</td><td>1,0 m</td></tr><tr><td>über 1 kV bis 110 kV</td><td>3,0 m</td></tr><tr><td>über 110 kV bis 220 kV</td><td>4,0 m</td></tr><tr><td>über 220 kV bis 380 kV</td><td>5,0 m</td></tr></tbody></table>			Nennspannung	Schutzabstand	bis 1 kV	1,0 m	über 1 kV bis 110 kV	3,0 m	über 110 kV bis 220 kV	4,0 m	über 220 kV bis 380 kV	5,0 m
Nennspannung	Schutzabstand											
bis 1 kV	1,0 m											
über 1 kV bis 110 kV	3,0 m											
über 110 kV bis 220 kV	4,0 m											
über 220 kV bis 380 kV	5,0 m											

Sicherheitseinweisung Fremdfirmen

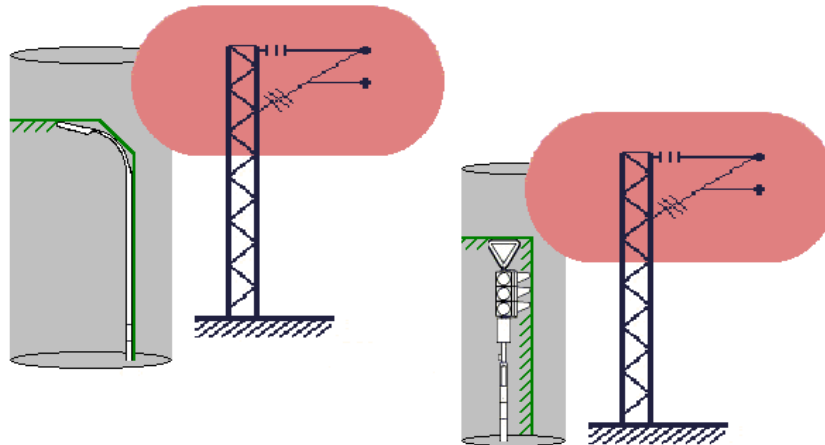
2

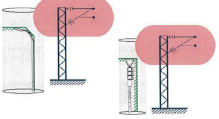
Besondere Gefahrensituationen, Arbeiten in der Nähe von Freileitungen > 1kV (4/5)

BA 0202

„Arbeiten an Anlagen unterhalb von Freileitungen“

- Schutzabstand (VDE 0105-100)
- Standard-Arbeitsraum (grau)
- Schutzabstand (rot)
- eingeschränkter Arbeitsraum (grün)
- Vorgabe im Arbeitsauftrag (anlagenbezogen)



BA 0202	Betriebsanweisung	Hamburg Verkehrsanlagen										
ANWENDUNGSBEREICH Diese Betriebsanweisung gilt als <u>Sonderanweisung</u> für handwerkliche Arbeiten an Anlagen in der Nähe von Speise- / Oberleitung der Bahnanlagen mit der Zusatzkennzeichnung „Nicht Arbeiten ohne Sonderanweisung“ gemäß Vorgabe im Arbeitsauftrag												
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT  Elektrische Gefährdungen • Gefährliche Körperströme • Elektrische Lichtbögen Physikalische Belastungen (außer mechanischen, elektrischen, thermischen) • Elektromagnetische Felder												
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN  Grundsätzliche räumliche Situation:  Standard-Arbeitsraum (grau) und Schutzabstand (rot) eingeschränkter Arbeitsraum (grün) eingeschränkter - Arbeitsraum: <u>Anlagenaußenkante</u> (Richtung Speise- / Oberleitung der Bahnanlagen) <u>übrige Richtungen</u> Radius: 2,50 m (um den Mast inkl. Ausleger herum - oval -) Höhe: 2,50 m (über den Mast hinaus) Hinweis: Der Zugang zur Mastklappe und das Arbeiten an einer nach oben zuöffnenden Leuchte sind unter Beachtung der räumlichen Situation möglich. Grundsätzliche Schutzmaßnahme: • Einhaltung der Sicherheitsabstände nach VDE 0105-100, Tabelle 103: <table border="1"><thead><tr><th>Nennspannung</th><th>Schutzabstand</th></tr></thead><tbody><tr><td>bis 1 kV</td><td>1,0 m</td></tr><tr><td>über 1 kV bis 110 kV</td><td>3,0 m</td></tr><tr><td>über 110 kV bis 220 kV</td><td>4,0 m</td></tr><tr><td>über 220 kV bis 380 kV</td><td>5,0 m</td></tr></tbody></table>			Nennspannung	Schutzabstand	bis 1 kV	1,0 m	über 1 kV bis 110 kV	3,0 m	über 110 kV bis 220 kV	4,0 m	über 220 kV bis 380 kV	5,0 m
Nennspannung	Schutzabstand											
bis 1 kV	1,0 m											
über 1 kV bis 110 kV	3,0 m											
über 110 kV bis 220 kV	4,0 m											
über 220 kV bis 380 kV	5,0 m											

Sicherheitseinweisung Fremdfirmen

2

Besondere Gefahrensituationen, Arbeiten in der Nähe von Freileitungen > 1kV (5/5)

ACHTUNG

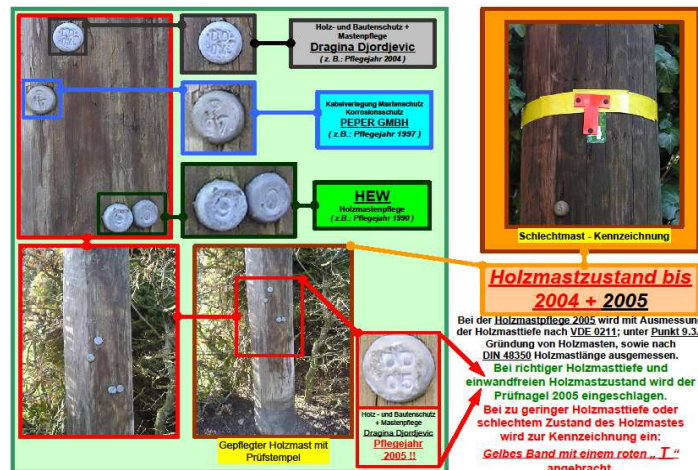
- Keine Kennzeichnung bedeutet nicht: keine Gefährdungen!
- Neben elektrischer Gefährdung sind auch weitere Gefährdungen möglich!

Sicherheitseinweisung Fremdfirmen

Besondere Gefahrensituationen, Arbeiten an Holzmasten

2

- Kennzeichnung Schlechtmaste:
Gelbes Band mit rotem „T“
- BGV D32
„Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen“
- „Gefahren bei Arbeiten an Holzmasten“
Informationen für SiFa 2/2009 (BG ETEM)
(www.bgetem.de -> Aktuelles -> Informationen für ...)
- Arbeiten an oder in der Nähe von spannungsführenden Teilen
(Stichworte: TRBS 2131, BGV A3, VDE 0105)

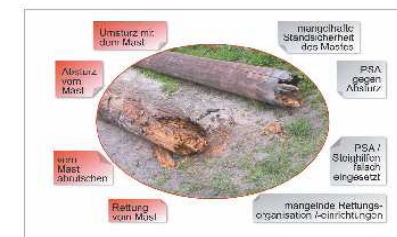


INFORMATIONEN für Sicherheitsfachkräfte 2/2009

Gefährdungen erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen Gefahren bei Arbeiten an Holzmasten

Anders als beim klassischen Absturzunfall von Freileitungen, sind Unfälle, die beim Besteigen oder Arbeiten auf Holzmasten eintreten, auf mangelnde Standsicherheit der Masten zurückzuführen. Wenn ein Holzmast mit einem Monteur bricht oder umkippt, sind damit häufig tödliche Verletzungen verbunden.

Ergänzend zum Artikel über die Gefahren an Freileitungen (siehe Info SiFa 1/2009) gibt der nachfolgende Beitrag einen Überblick über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen bei Arbeiten an Freileitungen mit Holzmasten.



Typische Unfälle mit Holzmasten und deren Ursachen

2 Schutz gegen Absturz an Freileitungen mit Holzmasten

Unfälle im Zusammenhang mit Holzmasten haben im Vergleich zu Absturzunfällen an Freileitungsmasten andere Ursachen. Vereinzelt gibt es Unfälle, die durch das Abrutschen vom Holzmast verursacht werden. Dabei verliert der Monteur in der Regel mit seinem Steigen den Halt am Mast, was beispielsweise beim Wechsel des Standbeins passieren kann. Der in der Haltefunktion eingesetzte Auffanggurt bietet hier keine Sicherung gegen ein Abrutschen. Bei einem einmal eingeleiteten Abrutschvorgang gibt es kein Halten mehr, deshalb muss auch bei kleineren Masten mit Stieghöhen von ca. 8 m mit erheblichen Verletzungen der Monteur gerechnet werden. Entsprechend höhere Verletzungsrisiken ergeben sich beim Abrutschen an Holz-Mittelspannungsmasten

PSAgA sachgerecht einsetzen
Abstürze von Holzmasten stehen in der Regel im Zusammenhang mit einer nicht sachgerecht benutzten persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA). Jeder Monteur muss wissen, dass der in der Haltefunktion am Holzmast eingesetzte Auffanggurt kein Aufhängesystem ist. Ein Schutz gegen Absturz setzt die Verbindung der Auffangse mit einem Anschlagpunkt am Mast voraus.

Der Unfallchwerpunkt liegt beim Umstürzen von Holzmasten, bei denen der Monteur sich bereits in einem höheren Mastabschnitt oder in der Arbeitsposition befindet. Da der Schwerpunkt des Mast-Mensch-Systems sich in Richtung des Monteurs verlagert, stürzen die Masten in der Vielzahl der Fälle in Richtung des Monteurs um – der Monteur schlägt auf den Boden auf und wird zusätzlich vom Mast getroffen. Die Gewaltwirkung

lung auf den Körper des Monteurs ist so stark, dass derartige Fälle häufig tödliche Verletzungen zur Folge haben.

Der Fachausschuss „Elektrotechnik“ hat eine BG-Information (BGI) „Sicherer Umgang mit Holzmasten“ erarbeitet, die z. Zt. in einem Schlussentwurf (April 2008) vorliegt. Mit einer Veröffentlichung der BG-Information ist im Sommer 2009 zu rechnen. Die derzeit noch gültige Unfallverhütungsvorschrift für Arbeiten an Masten konnte in den vergangenen Jahren nicht mehr dem Stand der Technik angepasst werden. Mittelfristig ist mit ihrer Außerkraftsetzung zu rechnen. Der bisherige Teil des Anwendungsbereiches der das Arbeiten auf Holzmasten aufgreift, wird thematisch von der künftigen BGI aufgegriffen.

Die BGI behandelt vielfältige Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Umgang von Holzmasten und erläutert neben den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auch Themen wie das Lagern, Bereitstellen und Transportieren von Holzmasten. Hinweise, wie Mastlöcher und -gruben beschaffen sein müssen, sowie das Aufstellen von Holzmasten runden die BG-Information ab.

Sicherheitseinweisung Fremdfirmen

Besondere Gefahrensituationen, Arbeiten im gleisnahen Bereich

2

- „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten an und in der Nähe von Gleisen “ Warnkreuz SPEZIAL 1/2006 (VBG)
(www.vbg.de/oePNV_bahnen/informationen/inh_schriften.htm -> warnkreuz-SPEZIAL
- BGV D33
„Arbeiten im Bereich von Gleisen“
- Arbeiten an oder in der Nähe von spannungsführenden Teilen (Stichworte: BGV A3, VDE 0105)



Nr. 1
Januar 2006

Erläuterungen zur Unfallverhütungsvorschrift »Arbeiten im Bereich von Gleisen« (BGV D 33):

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten an und in der Nähe von Gleisen

Üblicherweise entstehen Gefahren bei der Arbeit durch den Umgang mit technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten. Diese können durch eine sicherheitstechnische und ergonomische Gestaltung in Verbindung mit einer bestimmungsgemäßen Handhabung so beherrscht werden, dass größere Belastungen und Verletzungen vermieden werden. Bei Arbeiten im Gleisbereich sind die Gefährdungen maßgeblich durch bewegte Schienenfahrzeuge bestimmt.

Die systembedingte Spurgebundenheit ermöglicht es dem Fahrzeugführer nicht, zur Gefahrenabwehr auszuweichen. Außerdem haben die geringe Reibung zwischen Rad und Schiene sowie die großen bewegten Massen im Vergleich zu Kraftfahrzeugen lange und schwer abzuschätzende Bremswege zur Folge. Die geringe Geräuschemission moder-

ner Schienenfahrzeuge erschwert deren akustische Wahrnehmbarkeit – besonders bei größerem Umgebungslärm.

Sicherungsmaßnahmen sind, anders als sonst in der Technik üblich, im wesentlichen Verkehrsregeln für Personen: Diese müssen mit Werkzeugen, Maschinen und Geräten das Gleis rechtzeitig verlassen, sofern durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann, dass Schienenfahrzeuge den Arbeitsbereich nicht befahren können.

Vorschriften und Regeln

Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Schienenbahnen sind in der Unfallverhütungsvorschrift »Arbeiten im Bereich von Gleisen« (BGV D 33) festgelegt. Technische Maßnahmen haben in Übereinstimmung mit den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes Vorrang vor organisatorischen und diese Vorrang vor Anweisungen für Personen.

Sicherheitsmaßnahmen für den Bau und Betrieb von Schienenbahnen sind in der Unfallverhütungsvorschrift »Schienenbahnen« (BGV D 30) genannt, für die Ausführung von Bauarbeiten in der Unfallverhütungsvorschrift »Bauarbeiten« (BGV C 22).



Fahrten von gleisfahrenden Baumaschinen in Arbeitsstellung bis zu 5 km/h sind nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift »Bauarbeiten« (BGV C 22) zu sichern.

Sicherheitseinweisung Fremdfirmen

2

Besondere Gefahrensituationen, Zinkrückstände im Mast

- fertigungsbedingte Ansammlungen von Zink im Mast
- Ablösungen durch Erschütterungen
- Sicherungskreuze oberhalb Mastöffnung
- Empfehlungen:
 - beim Bewegen des Maste nicht hineingreifen
 - nicht durch das Sicherungskreuz „greifen“
 - aufmerksames Arbeit
(Teilablösungen, Geräusche u. ä.)



Länge: 1,20 m, Gewicht: 2,6 kg !!!

Sicherheitseinweisung Fremdfirmen

2

Besondere Gefahrensituationen, Taubenkot (Biostoff gemäß BioStoffV) (1/2)

Risiko *

- Risikogruppe 2
(Bakterien, Hefen und Pilze)
- Risikogruppe 3
(oft das Bakterium *Chlamydophila psittaci* -Erreger der Papageienkrankheit-)

Gefährdungen *

- toxischen Wirkung
- sensibilisierende Reaktionen
- ätzende Wirkung

Übertragung *

- Aufnahme über
- die Haut
 - den Mund
 - Den Nase-Mund-Rachenraum

* Ergebnisse der Gefährdungsanalyse der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH
nur zur Orientierung, ersetzt **nicht** eine unternehmensspezifische Betrachtung !!!

Exposition *

Geringe Exposition im Bereich der Alltagsgefährdung

- in der Regel nur geringfügig mit Taubenkot verunreinigte Anlagen
- bei Tätigkeiten kommt es nur für kurze Zeit zu einem Kontakt
- Exposition nicht in geschlossenen Räumen
(hoher Luftwechsel im Freien)

Aufnahme *

- Einatmen von Bioaerosol
(Tröpfchen oder Stäube)
- Berührung des Mundes
(verschmutzte Hände, Handschuhe, Gegenstände)
- Verletzungen der Haut

Arbeitsmedizin *

Erkrankungen von Mitarbeitern, die ursächlich auf Biostoffe aus Taubenkot zu beziehen wären, sind weder durch Vorsorgeuntersuchungen bekannt geworden, noch sind sie nach dem Stand der arbeitsmedizinischen Wissenschaft zu erwarten.

* Ergebnisse der Gefährdungsanalyse der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH
nur zur Orientierung, ersetzt **nicht** eine unternehmensspezifische Betrachtung !!!

Sicherheitseinweisung Fremdfirmen

Freigabe- / Arbeitserlaubnis- / Erlaubnisscheinverfahren

- Allgemeine Arbeitserlaubnis für Kabelstrecken hinter einer AMSi bzw. Erteilung einer Verfügungserlaubnis im 1kV-Netz
- Aufgrabeschein (AGS)
- Fertigstellungsmeldung u. Übernahmeprotokoll (Oberflächenwiederherstellung)

Allgemeine Arbeitserlaubnis für Kabelstrecken hinter einer AMSi bzw. Erteilung einer Verfügungserlaubnis im 1kV-Netz

- Bestandteil der Ausbildung zum Erlangen der Schaltberechtigung
- Freigabe- und Erlaubnisverfahren durch Netzservice
- Aktivierung/Rückgabe durch ausführende Firma und Einsatzsteuerung (Netzservice)
- Kopie des Vorgangs an Verkehrsanlagen



Antrag Verfügungs-/Arbeitserlaubnis 1 kV

Name Arbeitsverantwortlicher	Telefon-Nr.	Firma/OKZ	Datum
OKZ (Auftraggeber)	Name (Auftraggeber)	Termin/e der Arbeiten 1	
Projektskizze-Nr.	Stell-Nr.	HA-Nr.	
☐ HA Neu	☐ HA Veränderung	☐ HA Sanierung	☐ HA Demontage
☐ Bel.- Fehler	☐ 1-kV-Montagen	☐ kurzzeitiger HA	
Kabelstrecke von	nach	Kabelnummer	
Bemerkungen			
Netz-kabel	Schneiden 2	☐ ja	☐ nein
Abschaltung	☐ geplant	☐ tatsächlich	Uhr - Uhr
Arbeitsort	PLZ	Stadtbezirk-teil	Straße/Hausnummer
Art und Umfang der Arbeiten			
Bemerkungen			
Eintragungen nur durch den Anlagenverantwortlichen			
Verfügungserlaubnis wird erteilt ☐ ja ☐ nein Arbeitserlaubnis wird erteilt ☐ ja ☐ nein			
☐ Arbeitssicherungen werden gesetzt durch den Anlagenverantwortlichen			
☐ Sonstige Hinweise / Bemerkungen			
Name des Anlagenverantwortlichen			
OKZ			
Tel.-Nr.			
Sind o. g. Betriebsmittel nicht eindeutig identifizierbar, erfasst die Verfügungs-/Arbeitserlaubnis und der zuständige Anlagenverantwortliche ist umgehend zu informieren.			
☐ Rückgabe der Verfügungserlaubnis			
☐ Rückgabe der Arbeitserlaubnis			
Arbeitssicherungen entfernt ☐ ja ☐ nein			
Normaler Schaltzustand hergestellt ☐ ja ☐ nein			
Montagen ausgefallen ☐ ja ☐ nein			
Datum			
Name (Monsieur)			

2017-01-08

¹ Bei Termin(en) für Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen ist das unter dem Punkt Bemerkungen gesondert mitzuteilen!
² Wird ein Schneiden des Netzkabels erforderlich, kann ein beidseitiges Setzen der Arbeitssicherungen notwendig werden!

Aufgrabeschein (AGS)

- Hamburgisches Wegegesetz (HWG)
§22 (*Veränderungsverbot*)
(1) Öffentliche Wege dürfen nur mit Erlaubnis der Wegeaufsichtsbehörde verändert, insbesondere aufgegraben werden.
- Antrag durch Verkehrsanlagen (Veranlasser)
- Erfüllung der Auflagen (z.B. Verkehrssicherung) durch bauausführende Firma

Fertigstellungsmeldung u. Übernahmeprotokoll (Oberflächenwiederherstellung)

- Übergabe an bauausführende Firma zusammen mit Aufgrabeschein (AGS)
- Rückgabe (Fertigstellungsmeldung) über Verkehrsanlagen an Straßenbaurevier
- ggf. geforderte Beseitigung von Beanstandungen / Mängel



Partner für sichere Wege

 Hamburg
Verkehrsanlagen